

## Verfahrensrichtlinie für die Zuordnung von Raketenmotoren

### 1. Zuordnung nach dem Verzeichnis gefährlicher Güter (ADR)

Raketenmotoren namentlicher Zuordnung in der Anlage A zum ADR sind:

- UN Nummer 0280 Klasse 1.1C „Raketenmotore“
- UN Nummer 0281 Klasse 1.2C „Raketenmotore“
- UN Nummer 0186 Klasse 1.3C „Raketenmotore“

Für Raketenmotore mit einer Klassifizierung 1.4 gibt es keine namentliche Eintragung in der Anlage A zum ADR.

Eine Zuordnung erfolgt dann gemäß 2.2.1.1.3 der Anlage A zum ADR durch die zuständige Behörde des Ursprungslandes nach erfolgter Prüfung (Serie 6 des UN Handbuchs – vorrangig 6c Test).

Die Bundesanstalt für Materialforschung und –prüfung (BAM) stuft danach Raketenmotore mit einem Klassifizierungscode der den o.g. nicht entspricht wie folgt ein:

- UN Nummer 0431 Klasse 1.4G oder UN Nummer 0432 Klasse 1.4S „Pyrotechnische Gegenstände für technische Zwecke“, wenn die Raketenmotore maximal 75 g explosionsgefährlichen Stoff enthalten und der Definition nach (1) entsprechen.
- UN Nummer 0351 Klasse 1.4C „Gegenstände mit Explosivstoff N.A.G.“, wenn die Raketenmotore mehr als 75 g explosionsgefährlichen Stoff enthalten und der Definition nach (1) entsprechen.
- UN Nummer 0428, 0429, 0430, 0431 und 0432 Klassen 1.1G, 1.2G, 1.3G, 1.4G und 1.4S „Pyrotechnische Gegenstände für technische Zwecke“, wenn diese der Definition nach (2) entsprechen.

#### **Definitionen:**

- (1) *Raketenmotore die aus einer festen Hülse, dem Treibsatz (explosionsgefährliche/r Stoffe/Stoff) und einer oder mehreren Düsen bestehen.*
- (2) *Raketenmotore mit konstruktiven Bestandteilen, deren Merkmale eindeutig auf einen pyrotechnischen Einsatzzweck hinweisen, werden unabhängig von der Masse an explosionsgefährlichem/n Stoff/en als pyrotechnische Gegenstände behandelt und bedürfen der Zulassung nach § 5 SprengG.*

## 2. Zuordnung nach dem Sprengstoffgesetz

### 2.1 Pyrotechnische Gegenstände

Raketenmotore nach Definition (1) mit einer Treibsatzmasse von  $\leq 75$  g und der Klassifizierung 1.4 werden behandelt wie pyrotechnische Gegenstände für technische Zwecke und bedürfen einer Zulassung nach SprengG.

- Raketenmotore nach Definition (1) mit einer Treibsatzmasse von  $\leq 20$  g werden der Klasse PT1 (1. SprengV) zugeordnet. Das Mindestalter für den Erwerb ist 18 Jahre, ein Fachkundenachweis ist nicht erforderlich.
- Raketenmotore nach Definition (1) mit einer Treibsatzmasse von 21 – 75 g werden der Klasse PT2 zugeordnet. Das Mindestalter für den Erwerb ist 21 Jahre, ein Fachkundenachweis ist erforderlich.

Raketenmotore nach Definition (2) werden unabhängig von der in ihnen enthaltenen Masse an explosionsgefährlichen Stoffen, werden behandelt wie pyrotechnische Gegenstände für technische Zwecke und bedürfen einer Zulassung nach SprengG.

### 2.2 Gegenstände mit Explosivstoffe

Raketenmotore nach Definition (1) mit einer Treibsatzmasse von  $> 75$  g werden wie Explosivstoffe bzw. Gegenstände mit Explosivstoff gemäß Richtlinie 93/15 EWG sowie SprengG § 3 Abs. (1) Nr. 1 behandelt und bedürfen einer EG-Baumusterprüfung. Gleiches gilt für Raketenmotore nach Definition (1), die dem Klassifizierungscode 1.1C, 1.2C, 1.3C nach Anlage A zum ADR entsprechen. Das Mindestalter für den Erwerb ist 21 Jahre, ein Fachkundenachweis ist erforderlich.

### 3. Ablaufschema

Die oben beschriebene Zuordnung bezüglich der Raketenmotore nach Definition (1) ist im Bild 1 zusammengefasst.

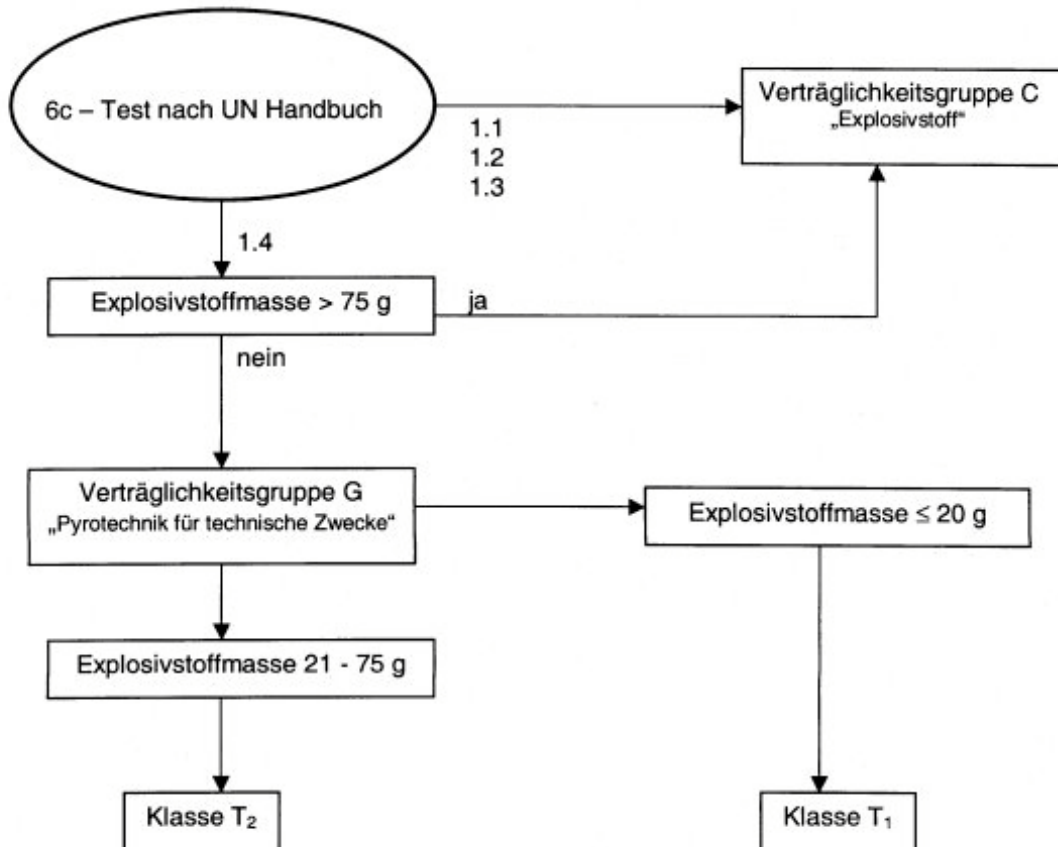


Bild 1: Ablaufschema für die Zuordnung von Raketenmotoren nach Definition 1